anxa
88-B
5911

7

Statute
der Staatl.
Museen
Berlin

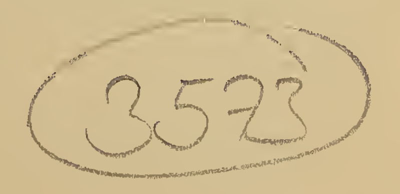


NUR ZUM DIENSTGEBRAUCH

STATUT

FÜR DIE STAATLICHEN MUSEEN ZU BERLIN

NEBST ABÄNDERUNGS- UND ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN





Vorbemerkung.

Das Statut für die Königlichen Museen in Berlin vom 25. Mai 1868 ist durch die Bestimmungen vom 13. November 1878 über die Stellung der Abteilungsdirektoren und die Verwendung der sächlichen Fonds, durch die Einbeziehung des Kunstgewerbemuseums sowie durch zahlreiche einzelne Allerhöchste Ordres, Ministerialerlasse und Etatsvermerke so vielfach abgeändert und der gegenwärtige Rechtszustand dadurch so schwer erkennbar geworden, dass es angezeigt erschien, bei einem jetzt erforderlich werdenden Neudruck die nicht mehr geltenden Teile zu kennzeichnen und die getroffenen Abänderungen und Ergänzungen überall anzugeben.

Die aufgehobenen Bestimmungen sind durch Schrägdruck und eckige Klammern, die Zusätze im Text durch Sperrdruck kenntlich gemacht.

Berlin, den 31. März 1908.

Generalverwaltung der Königlichen Museen.

Übersicht:

I.

Statut für die Königlichen Museen zu Berlin.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen usw., haben in Gnaden beschlossen, für die von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin gegründeten und durch Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders Majestät erweiterten Museen nachstehendes, die Bestimmungen über die Beaufsichtigung, Verwaltung und Benutzung enthaltende Statut zur Nachachtung und Befolgung festzusetzen:

Bestandteile der Museen.

§ 1.

Die Königlichen Museen umfassen die in der Hauptstadt vorhandenen Sammlungen für Kunst, Altertum und Völkerkunde, soweit sie nicht besonderen Instituten zur Aufbewahrung oder Benutzung überwiesen sind. Gegenwärtig gehören dazu folgende [*in den Museengebäuden am Lustgarten aufgestellte*] Sammlungen:

I. Die Sammlung der Gipsabgüsse von Skulpturen aller Zeiten und Länder;[1])

II. Die Sammlungen der alten Zeit:
   1. die ägyptische Sammlung;[2])
   2. die klassischen und übrigen antiken Bildhauerwerke;[1])
   3. die Vasen, Bronzen, Mosaiken und anderen kleineren Kunstwerke der griechischen und römischen Zeit;
   4. die Münzen der griechischen und römischen Zeit;[3])

---

[1]) Von den zur Zeit des Erlasses des Statuts zu einer einheitlichen Abteilung vereinigten Skulpturen und Gipsabgüssen sind im Jahre 1878 (Min.-Erlass 21. 10. 78) die Skulpturen und Abgüsse des Mittelalters und der Renaissance auf Grund von § 19 des Statuts einem Assistenten zur selbständigen Verwaltung übertragen, dem am 3. August 1880 Titel und Rechte eines Direktors verliehen wurden. Durch den Etat des Etatsjahres 1883 ist mit der Bewilligung der Direktorstelle eine eigene Abteilung der Skulpturen der christlichen Epochen einschliesslich der Gipsabgüsse geschaffen worden.

[2]) Die früher in der Skulpturenabteilung und dem Antiquarium aufbewahrten, seit 1885 mit der ägyptischen Abteilung vereinigt gewesenen Altertümer Vorderasiens wurden im Herbst 1899 von der ägyptischen Abteilung getrennt und als eigene Abteilung gesondert untergebracht. Die besondere Direktorstelle ist durch den Etat des Etatsjahres 1899 begründet.

III. Die Sammlungen des Mittelalters und der neueren Zeit:
1. Bildhauerwerke;[1])
[2. *Modelle von Bauwerken;*[4])
3. *Die kleineren Kunstwerke;*[4])[5])]
4. Die Münzen;[3])
5. Die Gemälde;[6])
6. Die Handzeichnungen, Miniaturen und Kunstdrucke.[7])

IV. Die Sammlungen zur Landesgeschichte, Länder- und Völkerkunde:
[*1. Die historischen Merkwürdigkeiten des Königlichen Hauses, des Landes und der mit demselben in näherer Beziehung stehenden Länder;* [4])]
2. Die germanischen und slawischen Altertümer;[8])
3. Die Merkwürdigkeiten der anderen Weltteile.[9])[10])[11])

---

[3]) Die beiden Hälften der Münzsammlung (II 4 und III 4) sind am 1. 10. 1868 in einer Verwaltung und im Jahre 1880 auch räumlich zu einer Abteilung vereinigt. — Uebertragung der selbständigen Verwaltung der antiken Münzen gemäss § 19 dieses Statuts an einen Direktorialassistenten (mit dem Titel Direktor), Min.-Erlass 23. 5. 1898.

[4]) Laut A. K.-O. vom 29. November 1875 sind die kunstgewerblichen Gegenstände dieser Sammlung (III 3), mit Ausschluss der antiken, d. h. der grösste Teil der ehemaligen Königlichen Kunstkammer, — zunächst leihweise — an das „Deutsche Gewerbemuseum in Berlin“ (das spätere Kunstgewerbemuseum) überwiesen.

Durch A.K.-O. vom 23. Oktober 1876 sind ferner von den in der ehemaligen Kunstkammer bei den Königlichen Museen noch befindlichen Gegenständen zugeteilt:
1. die Sammlung historischer Merkwürdigkeiten an das Kgl. Hofmarschallamt zur Vereinigung mit der im Schlosse Monbijou bestehenden ähnlichen Sammlung;
2. die Sammlung von Kriegswaffen und Jagdgeräten an das Kgl. Zeughaus hierselbst;
3. die Sammlung architektonischer Modelle aus dem Mittelalter der Königlichen Bauakademie hierselbst leihweise und unter Vorbehalt der Rechte der Kgl. Museen;
4. die sphragistischen Sammlungen einer anderen Abteilung bei den Museen.

Zu 4 sind sodann durch A. K.-O. vom 3. August 1877 die Petschafte und Stempel mit den Sammlungen der mittelalterlichen und neueren geschnittenen Steine bei den Museen vereinigt, während der Rest (die Siegel) dem Kgl. Heroldsamte zu Berlin unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes der Museen und mit der Massgabe überwiesen werden sollten, dass sie dem Publikum zugänglich zu halten seien. Durch A. K.-O. vom 28. April 1879 ist schliesslich an Stelle des Heroldsamtes das Staatsarchiv getreten.

[5]) Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Berlin, den 2. April 1885.
B. Nr. 804.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittels des nebst Anlage in beglaubigter Abschrift anliegenden Allerhöchsten Erlasses vom 31. März cr. zu genehmigen, dass das hiesige Kunstgewerbemuseum bei seinem Uebergang in die staatliche Verwaltung der Generalverwaltung der Königlichen Museen unterstellt werde. Auf Grund desselben Allerhöchsten Erlasses setze ich gleichzeitig die demselben anliegenden Grundzüge eines Statuts für das Kunstgewerbemuseum *) vorläufig in

---

*) Siehe III, unten S. 27.

Kraft und beauftrage Euer Hochwohlgeboren, zu deren Durchführung das Erforderliche zu veranlassen. Wegen des nach § 4 der Grundzüge zu bildenden Beirats sowie wegen verschiedener noch erforderlicher ergänzender Bestimmungen behalte ich mir weitere Verfügung vor.

gez. v. Gossler.

An den Generaldirektor der Kgl. Museen Herrn Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Schöne, Hochwohlgeboren.

Auf Ihren Bericht vom 31. d. Mts. will Ich hierdurch genehmigen, dass das Kunstgewerbemuseum in Berlin bei seinem Uebergang in die staatliche Verwaltung der Generalverwaltung der Museen in Berlin unterstellt werde, und ermächtige Sie zugleich, die anbei zurückfolgenden Grundzüge eines Statuts für das Kunstgewerbemuseum vorläufig in Kraft zu setzen und im Falle des Bedürfnisses ergänzende Bestimmungen zu treffen. Der Vorlegung eines Statuts für die Anstalt will Ich seinerzeit entgegensehen.

Berlin, den 31. März 1885.

An den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

gez. Wilhelm.
ggez. von Gossler.

[6]) Auf den Bericht vom 23. d. Mts. will Ich hierdurch genehmigen, dass die Nationalgalerie der Generalverwaltung der Museen in Berlin unterstellt werde unter sinngemässer Anwendung des Statuts der Museen vom 25. Mai 1868 und der Bestimmungen über die Stellung der Abteilungs-Direktoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Museen zu Berlin vom 13. November 1878. In bezug auf die für die Nationalgalerie bestimmten Erwerbungen aus dem Fonds Kapitel 122, Titel 33, des Staatshaushaltsetats behält es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden. Ich beauftrage Sie, die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 29. Januar 1896.

An den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

gez. Wilhelm R.
ggez. Bosse.

[7]) Die Handzeichnungen Deutscher Meister des 19. Jahrhunderts sind durch A. K.-O. vom 24. 12. 1877 der Nationalgalerie überwiesen, der seither die Fortsetzung dieser Sammlung obliegt.

Die Miniaturbildnisse gehören seit 1894 zum Sammlungsgebiet der Gemäldegalerie und der Nationalgalerie.

[8]) Genehmigung der Verlegung der prähistorischen und ethnologischen Sammlungen in ein eigenes Gebäude, A. E. 12. 12. 1873, worin gemäss A. K.-O. vom 24. Januar 1881 auch die von Dr. Schliemann geschenkte Sammlung trojanischer Altertümer untergebracht ist.

Durch die Etats der Etatsjahre 1903, 1904 und 1906 sind besondere Abteilungen für die amerikanischen, die afrikanisch-ozeanischen, die asiatischen und die davon abgetrennten ostasiatischen Sammlungen geschaffen. Mit der selbständigen Verwaltung der ostasiatischen Kunstangelegenheiten ist auf Grund von § 19 dieses Statuts seit dem Jahre 1906 ein Direktorialassistent beauftragt.

[9]) Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
U. IVa. Nr. 7641. Berlin, den 23. Dezember 1903.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlass vom 25. November dieses Jahres zu genehmigen geruht, dass die von dem Vereine des Museums für deutsche Volkstrachten und Erzeugnisse des Hausgewerbes hierselbst als Geschenk angebotene

Sammlung des Vereins von der Staatsregierung angenommen werde, sobald die für die Erhaltung und Pflege der Sammlung alsbald in den Entwurf des Staatshaushaltsetats einzusetzenden Mittel von der Landesvertretung bewilligt sein werden. Zugleich haben Seine Majestät bestimmt, dass die Sammlung nach ihrer Uebernahme auf den Staat der Generalverwaltung der Königlichen Museen unterstellt und der prähistorischen Abteilung der Museen angegliedert werde.

gez. Studt.

An die Generalverwaltung der Kgl. Museen, hier.

[10]) Die Königlichen Museen umfassen hiernach zurzeit folgende Abteilungen:

I. Die Museen auf der Museumsinsel am Lustgarten:

1. die Sammlung ägyptischer Altertümer,
2. die Sammlung vorderasiatischer Altertümer,
3. die Sammlung antiker Bildwerke und Gipsabgüsse,
4. das Antiquarium,

   zu 3 und 4 gemeinsam unter einem ersten und einem zweiten Direktor, vgl. Anm. zu Abschn. I der Bestimmungen vom 13. November 1878, unten Seite 20,

5. die Gemäldegalerie,
6. die Sammlung der Bildwerke und Gipsabgüsse der christlichen Zeit nebst der Sammlung persisch-islamischer Kunst,

   zu 5 und 6 gemeinsam unter einem ersten und einem zweiten Direktor, vgl. Anm. zu Abschn. I der Bestimmungen vom 13. November 1878, unten Seite 20,

7. das Münzkabinett,
8. das Kupferstichkabinett;

II. die Nationalgalerie;

III. das Kunstgewerbemuseum, nämlich:

1. die Sammlung,
2. die Bibliothek,
3. die Unterrichtsanstalt;

IV. das Museum für Völkerkunde, nämlich:

1. die vor- und frühgeschichtliche Sammlung einschliesslich der Schliemannsammlung und der Sammlung für deutsche Volkskunde,
2. die völkerkundlichen Sammlungen, und zwar für:
   - a) Asien ausser Ostasien,
   - b) Ostasien,
   - c) Afrika und Ozeanien,
   - d) Amerika.

[11]) Ausserdem ist durch den Staatshaushaltsetat des Etatsjahres 1884 eine der Generalverwaltung unmittelbar untergeordnete, ursprünglich aus der Tätigkeit Humanns als Ingenieur bei den pergamenischen Ausgrabungen hervorgewachsene Stelle eines Abteilungsdirektors bei den Kgl. Museen in Smyrna eingerichtet. Der Sitz dieses Direktors ist seit dem 1. April 1899 nach Konstantinopel verlegt. Durch den Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1907 ist die Stelle eines Direktorialassistenten des Direktors in Konstantinopel geschaffen worden. — Für den Direktor ist am 18. Oktober 1899 mit Genehmigung des Herrn Ministers eine besondere Dienstanweisung erlassen.

Durch den Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1900 ist die Stelle eines der Generalverwaltung unmittelbar unterstellten Direktorialassistenten für auswärtige Unternehmungen geschaffen. Der gegenwärtige Inhaber dieser Stelle hat seinen dienstlichen Wohnsitz in Babylon.

Ressort.

§ 2.

Die Verwaltung der Museen, als einer für wissenschaftliche und Kunstzwecke gegründeten Anstalt, gehört zum Ressort Unseres Staatsministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,[1]) welcher dahin zu sehen hat, dass dieselbe die ihr von Uns angewiesene Stellung jederzeit einnehme und ihre Bestimmung erfülle. Er verfügt in Allem, was auf die Verbindung der Museen mit der Verwaltung im Allgemeinen und besonders mit den andern Veranstaltungen für Wissenschaft und Kunst in Beziehung steht, selbständig nach den von Uns in diesem Statut genehmigten Grundsätzen oder hat Uns unmittelbar zu berichten und Unsere Bestimmung zu gewärtigen.

Generaldirektor.

§ 3.

An der Spitze des Instituts der Museen steht ein Generaldirektor, welchem die Oberaufsicht und Verwaltung desselben nach den in diesem Statute enthaltenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen übertragen ist. Alle Beamte der Museen sind ihm daher zunächst und unmittelbar untergeordnet und haben seinen Weisungen Folge zu leisten, so wie sie auch in allen, die Dienstverhältnisse betreffenden Angelegenheiten sich immer zunächst an ihn wenden müssen.

Hinsichtlich der Disziplin über die Beamten der Museen sind dem Generaldirektor die Befugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde beigelegt.[2])

§ 4.

In allen Angelegenheiten der Museen, soweit deren Beurteilung und Leitung sich aus den Bestimmungen dieses Statuts ergibt, und nicht etwas anderes darin enthalten ist, verfügt der Generaldirektor selbständig, wo aber neue Anordnungen zu treffen sind, welche nicht schon in den Bestimmungen dieses Statuts liegen, hat er die nötigen Anträge bei dem vorgesetzten Staatsminister zu machen.

§ 5.[3])

[*Zur Unterstützung des Generaldirektors in technischen Fragen wird eine Kommission, bestehend aus fünf sachverständigen Mitgliedern, gebildet, unter denen auch Direktoren der Abteilungen der Museen sein können, und für jedes Mitglied ein Stellvertreter bestimmt.*

Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter werden von Uns auf eine bestimmte Zeit ernannt.

---

[1]) Die Bearbeitung erfolgt in der vierten Unterrichtsabteilung (U. IV.).

[2]) Vgl. § 19 ff. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

[3]) § 5, 6, 7, Abs. 1 und § 8 sind ersetzt durch Abschnitt III und IV der Bestimmungen vom 13. November 1878, s. u. S. 22—25.

§ 6.

Die Kommission muss mit ihrem Gutachten gehört werden, wenn es sich handelt um

1. *die Erwerbung neuer Gegenstände für die Sammlungen der Museen,*
2. *die Entfernung eines in den Sammlungen befindlichen Gegenstandes,*
3. *die Aufstellung der Kunstgegenstände in den verschiedenen Abteilungen oder Veränderungen in derselben,*
4. *die Restauration der in beschädigtem Zustand erworbenen oder schadhaft gewordenen Gegenstände,*
5. *die Verwertung oder sonstige Verwendung derjenigen Gegenstände, welche als für die Sammlung nicht brauchbar im Magazin vorläufig aufbewahrt werden,*
6. *die Abfassung, den Druck und die Verbreitung der allgemeinen und besonderen Verzeichnisse.*

Zu einem gültigen Gutachten der Kommission ist die Uebereinstimmung von wenigstens drei Mitgliedern oder deren Stellvertretern erforderlich.

Das wegen Zuziehung der Kommission zu beobachtende Geschäftsverfahren wird durch eine von dem vorgesetzten Staatsminister zu erlassende Instruktion geregelt.

§ 7.

Trägt der Generaldirektor Bedenken, dem Gutachten der Kommission Folge zu geben, so hat er darüber an den vorgesetzten Staatsminister zu berichten, und bleibt es diesem überlassen, ein weiteres Gutachten, je nach Beschaffenheit der Sache, von dem Senat der Akademie der Künste, oder von der Akademie der Wissenschaften, oder von der technischen Baudeputation des Ministeriums für [Handel, Gewerbe und] öffentliche Arbeiten zu veranlassen und auf dessen Grundlage schliessliche Bestimmung zu treffen.]

[*Zu allen Ankäufen solcher Gegenstände, deren Preis den Betrag von 1000 Talern übersteigt,*] [1]) zu durchgreifenden Neuerungen in der Aufstellung der Kunstgegenstände sowie zu grösseren baulichen Umänderungen ist Unsere spezielle Genehmigung erforderlich.

§ 8.

[*Der Generaldirektor hat ferner halbjährlich grössere Konferenzen abzuhalten, an welchen die Direktoren der Abteilungen, ihre Assistenten, der Restaurator der Gemälde, die Mitglieder der in § 5 erwähnten*

---

[1]) Vgl. Ziffer 14 der Bestimmungen vom 13. November 1878 und wegen des Reservefonds die A. K.-O. dazu; unten S. 24 und 20.

Kommission und deren Stellvertreter sowie andere Gelehrte, Kunstfreunde oder Künstler, welche Wir dazu berufen werden, teilnehmen. Diese Konferenzen sind dazu bestimmt, Mitteilungen über wichtige Vorkommnisse in der Verwaltung der Museen, namentlich über bedeutende Erwerbungen zu machen, Fragen von gemeinsamem Interesse zur Beratung zu stellen und Anträge und Wünsche der Versammlung entgegenzunehmen.

Der Generaldirektor führt den Vorsitz in den Konferenzen, der Generalsekretär das Protokoll. Abschrift des Protokolls ist durch den vorgesetzten Staatsminister an Uns einzureichen.][1])

§ 9.

Wenn unter den im § 6 bei 5 bezeichneten sich Gegenstände befinden, welche zur Verwendung für Kirchen und öffentliche Anstalten passend erscheinen, so kann dies unter Unserer, durch den vorgesetzten Staatsminister einzuholenden Genehmigung eintreten, jedoch nur unter der Bedingung, dass dieselben unter der Oberaufsicht des Generaldirektors Unserer Museen verbleiben und an letztere zurückfallen, wenn die Benutzung, zu welcher sie verliehen waren, aufhört.

§ 10.

[*Der Generaldirektor hat sich bei seinen Ankäufen und Verwendungen nach der im Etat hierfür ausgeworfenen Summe zu richten, Überschreitungen derselben aber zu vermeiden. Wenn unter besonderen Umständen eine Überschreitung des Etats oder die Bewilligung eines ausserordentlichen Zuschusses notwendig werden sollte, so hat der Generaldirektor bei dem vorgesetzten Staatsminister deshalb begründete Anträge zu formieren.*

Eine tabellarische Übersicht der im Laufe des Jahres gemachten Ankäufe mit Angabe der Preise ist mit dem jedesmaligen Jahresbericht an den vorgesetzten Staatsminister einzureichen, welcher dieselbe Uns vorlegen wird.][2])

§ 11.

Wenn der Generaldirektor auf mehrere Tage oder Wochen verhindert ist, seine Geschäfte selbst wahrzunehmen, so hat er für eine angemessene Vertretung zu sorgen und dazu die Genehmigung Unseres Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzuholen, bei welchem er auch etwaigen Urlaub zu Reisen usw. nachzusuchen hat.

---

[1]) Vgl. jetzt Abschnitt III der Bestimmungen vom 13. November 1878, unten S. 22.

[2]) Vgl. jetzt Abschnitt Va der Bestimmungen vom 13. November 1878, unten S. 25.

Die Direktoren.

§ 12.

Den einzelnen Abteilungen der Museen sind die Direktoren, nach Massgabe des Bedürfnisses mit Zuordnung von Assistenten, vorgesetzt; sie werden auf den Vorschlag des Generaldirektors und den Antrag Unseres Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Uns ernannt; es sind dazu nur solche Männer zu wählen, welche ausser der Befähigung für die Verwaltung der ihnen anzuvertrauenden Abteilung auch sonst die nötigen Eigenschaften besitzen, um die allgemeinen Zwecke der Anstalt in Beziehung auf Wissenschaft und Kunst möglichst zu fördern [1])

§ 13.

Die Direktoren stehen unter dem Generaldirektor und haben sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zunächst an ihn zu wenden.

§ 14.[2])

[*Es liegt ihnen ob, für die gute Aufbewahrung und angemessene Aufstellung der Kunstgegenstände, für die Erhaltung der Lokale und Geräte der ihrer Aufsicht untergebenen Abteilung und für den geregelten Dienst in derselben Sorge zu tragen, damit alles in gehöriger Ordnung und für Gelehrte, Künstler und Kunstfreunde möglichst benutzbar bleibe.*

§ 15.

Wenn Herstellungen irgendeiner Art sich als notwendig ergeben, oder sich Gelegenheit zu neuen Erwerbungen für die Abteilung darbietet, so hat der Direktor derselben dem Generaldirektor die entsprechenden Vorschläge zu machen, welcher die Sache nach der Vorschrift (§ 6) zur Erledigung bringt.

§ 16.

Abänderungen und neue Einrichtungen kann der Abteilungsdirektor nicht gleich ausführen, sondern hat sie jedesmal dem Generaldirektor vorzuschlagen, welcher sie je nach den Umständen anordnen oder an die Kommission (§ 5) zur Begutachtung bringen und sodann nach Anleitung dieses Statuts weiter verfahren wird.

§ 17.

Die Direktoren sind verpflichtet, ihre Zeit den Studien und Arbeiten, welche die Gegenstände ihrer Abteilung erfordern, gewissenhaft zu widmen, abwechselnd mit ihren Assistenten (wenn ihnen solche zugeordnet sind), täglich während einer von dem Generaldirektor fest-

---

[1]) Den Direktoren wird es übungsgemäß zur Pflicht gemacht, Sammlungen von Gegenständen, die in den Bereich ihrer Abteilungen fallen, nicht anzulegen. Auch wird darauf gehalten, daß Direktoren, die etwa bei ihrer Anstellung bereits derartige Sammlungen besitzen, sich ihrer entäußern.

[2]) Die §§ 14 bis 17 und z. T. § 18 sind ersetzt durch Abschnitt I der Bestimmungen vom 13. November 1878, siehe unten S. 20.

zustellenden Zeit in ihrer Abteilung gegenwärtig zu sein, um die Aufsicht über dieselbe zu führen, die laufenden Geschäfte zu erledigen und jede etwa gewünschte Auskunft bereitwillig zu geben.

Wird der Abteilungsdirektor durch Krankheit oder sonst verhindert, in den Dienststunden zu erscheinen, so muss er dies dem Generaldirektor ungesäumt anzeigen, damit dieser wegen der Stellvertretung das Erforderliche veranlasse.]

§ 18.

Zu den Pflichten der Direktoren gehört es ferner, die Inventarien der Sammlung der Vorschrift gemäss zu führen, die Verzeichnisse anzufertigen und die für den Druck bestimmten zur rechten Zeit an den Generaldirektor auf Erfordern desselben einzuliefern.

§ 19.

Die Direktoren können sich bei ihren Geschäften und Arbeiten der Hilfe der ihnen zugeordneten Assistenten unter Zustimmung des Generaldirektors bedienen. Soll eine Unterabteilung dem Assistenten zu abgesonderter Verwaltung übergeben werden, so ist ausserdem die Genehmigung des Ministers erforderlich.[1])

§ 20.

Die [*Galeriediener*] Oberaufseher und Aufseher sind dem Direktor der Abteilung, welchem sie vom Generaldirektor zugewiesen werden, untergeben und gehalten, seinen Anweisungen und Anordnungen pünktlich zu folgen. Sollte ein [*Galeriediener*] Oberaufseher oder Aufseher sich eine Versäumnis oder ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, so hat der Direktor dem Generaldirektor (Verwaltungsdirektor) sofort zur weiteren Veranlassung davon Anzeige zu machen.

§ 21.

Die Direktoren sind verpflichtet, gleich nach dem Schlusse eines jeden Jahres einen Bericht an den Generaldirektor über alles dasjenige, was in dem Bereich ihrer Verwaltung während dieses Zeitraumes vorgefallen ist, zu erstatten. Diese Berichte [*nebst dem Berichte des Restaurators der Gemälde (§ 27)*[2])] hat der Generaldirektor mit seinem die ganze Anstalt umfassenden Berichte dem Minister im Laufe des Aprils jedes nächstfolgenden Jahres einzureichen.

§ 22.

Urlaubsgesuche der Direktoren sind an den Generaldirektor zu richten und können von diesem für eine Zeit von drei Wochen bewilligt werden. Für einen längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

---

[1]) Von diesem Vorbehalt ist wiederholt Gebrauch gemacht worden; er ist zur Zeit angewendet bezüglich der antiken Münzen (M.-E. vom 25. 5. 98), bei der ägyptischen Abteilung (seit 1902) und bezüglich der Kunst Ostasiens beim Museum für Völkerkunde (M.-E. vom 8. 11. 1906).

[2]) Siehe Anmerk. daselbst.

Die Assistenten.

§ 23.

Die Assistenten sind dem Generaldirektor, zunächst aber dem Direktor der Abteilung, untergeben und haben diesen in seinen Dienstgeschäften zu unterstützen, die ihnen zugewiesenen Arbeiten (§ 19) zu übernehmen und unter der dem Direktor zustehenden Kontrolle auszuführen.

§ 24.

Die Assistenten haben sich von allem, was in der Abteilung vorhanden ist, genau zu unterrichten und mit den Direktoren darüber zu wachen, dass nichts beschädigt, vielmehr alles möglichst gut erhalten werde. Insofern nicht besondere Instruktionen und Anordnungen bestehen, müssen sie den Weisungen des Direktors willig Folge leisten und sind nicht befugt, eigenmächtig etwas anzuordnen oder ohne Vorwissen und Zustimmung des Direktors und des Generaldirektors andere Geschäfte und Arbeiten für die Sammlung zu übernehmen und auszuführen. [*Sie müssen sich abwechselnd mit dem Direktor zur bestimmten Dienstzeit in der Abteilung einfinden und haben dann dieselben Verpflichtungen zu erfüllen, welche den Direktoren obliegen (§ 17)*]; [1]) ist der Assistent durch Krankheit oder sonst verhindert, zu erscheinen, so hat er dies ungesäumt dem Direktor der Abteilung anzuzeigen, damit dieser für die Vertretung gleich sorgen und nötigenfalls dem Generaldirektor die erforderliche Anzeige machen könne.

§ 25.

[*In Abwesenheit des Direktors versieht der Assistent dessen Stelle und tritt dann in ein unmittelbares Dienstverhältnis zum Generaldirektor, an welchen derselbe sich auch sonst in seinen rein persönlichen Angelegenheiten zu wenden hat. Für Abteilungen, bei welchen sich kein Assistent befindet, wird die zeitweise Vertretung von dem Generaldirektor aus den Direktoren und Assistenten der anderen Abteilungen angeordnet.*][1])[2])

§ 26.

Rücksichtlich der Urlaubsgesuche gelten die Bestimmungen des § 22 sowie in Beziehung auf den Dienst in der Abteilung die Bestimmungen des § 20 auch für die Assistenten; nur sind sie nicht befugt, die bestehenden Anordnungen einseitig aufzuheben oder abzuändern.

---

[1]) Siehe Abschnitt II der Bestimmungen vom 13. November 1878, unten S. 21.

[2]) Ausserdem wird bei den Museen eine grössere Anzahl wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beschäftigt. Bei den auf S. 7 Anm. 10 unter I, 5, 6, 8, II, III, 1 und 2 aufgeführten Abteilungen werden dazu nur solche Kunsthistoriker angenommen, die ihr Studium durch Ablegung einer Staatsprüfung oder der Doktorprüfung abgeschlossen haben und vor ihrer Einstellung mindestens zwei Jahre bei drei unter sich verschiedenen der genannten Abteilungen der Kgl. Museen behufs ihrer Ausbildung gearbeitet haben. Die Anrechnung von entsprechender Beschäftigung ausserhalb der Kgl. Museen auf die Vorbereitungszeit kann durch den Generaldirektor genehmigt werden.

Der Restaurator der Gemälde und dessen Assistent.

§ 27.

Der Restaurator der Gemälde nimmt, sowie der ihm zugeordnete Gehilfe, an der Aufsicht über die gute Erhaltung der Gemälde Teil, er hat auf die notwendige Restauration vorhandener oder neu erworbener Bilder den Direktor [*und den Generaldirektor*] aufmerksam zu machen, über die zweckmässigste Weise sein Gutachten abzugeben und [*nach vorgängiger Beratung (§ 6)*] unter Genehmigung des [*Generaldirektors und des*] Abteilungsdirektors dieselbe mit Fleiss und Pünktlichkeit auszuführen. [*Gleich nach dem Schlusse jeden Jahres hat er einen Bericht über die während des Jahres vorgenommenen Restaurationen an den Generaldirektor zu erstatten, welcher ihn mit seinem Generalberichte (§ 21) ebenfalls dem Minister einreichen wird.*]

§ 28.

[*Das Verhältnis des Restaurators und seines Gehilfen zum Generaldirektor ist dem der Direktoren und ihrer Assistenten gleich; für beide gelten daher die darauf bezüglichen Bestimmungen für die Direktoren und deren Assistenten.*

Sind der Direktor der Bildergalerie und dessen Assistent (falls ihm ein solcher zugeordnet ist) durch Krankheit oder Abwesenheit an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert, so ist der Restaurator oder dessen Gehilfe gehalten, die Aufsicht nach der besonderen Weisung des Generaldirektors stellvertretend zu übernehmen.] [1] [2]

[Der Generalsekretär und der Bau- und Hausinspektor.]

Verwaltungsbüro der Generalverwaltung.

§ 29.

Dem Verwaltungsbüro des Generaldirektors steht ein [*Generalsekretär, dem ganzen Hauswesen ein Bau- und Hausinspektor vor; beide Beamten werden*] Verwaltungsdirektor vor, der ebenso wie der Justitiar und Verwaltungsrat von S. M. dem Könige ernannt wird [3–5]. Der Architekt, der Chemiker[6]) und der Bibliothekar

---

[1]) Die Stellung des Restaurators ist jetzt wesentlich verändert durch seine Einreihung in die Klasse der Direktorialassistenten, wie sie bei der durch den Staatshaushaltsetat des Etatsjahres 1897 durchgeführten allgemeinen Gehaltsaufbesserung erfolgt ist.

[2]) Im Anschluss an die Stellung des 2. Restaurators der Gemäldegalerie (im Statut Gehilfe des Restaurators genannt) sind im Bereiche der Kgl. Museen seither noch angestellt: ein Restaurator für das Kupferstichkabinett, einer für die Nationalgalerie, 2 Restauratoren und ein technischer Inspektor für die Sammlung des Kunstgewerbemuseums, ein Konservator für das Museum für Völkerkunde. Ferner ist der Gipsformerei ein technischer Inspektor vorgesetzt.

[3]) Auf den Bericht vom 28. v. Mts. will Ich in Voraussetzung der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den nächsten Staatshaushaltsetat hierdurch genehmigen, dass bei den Museen in Berlin unter Aufhebung der Stelle eines Generalsekretärs die Stelle eines Justitiars und Verwaltungsrats und eines ersten Bürobeamten begründet

der Museen werden gleich den Assistenten auf den Vorschlag des Generaldirektors vom Minister ernannt.

§ 30.

Den Ersten Sekretär, das gesamte Büropersonal sowie das übrige zum Dienste der Sammlungen, des Büros und des Hauses erforderliche Dienstpersonal ernennt der Generaldirektor, wobei derselbe jedoch die bestehenden Vorschriften in Beziehung auf die Versorgungsansprüche der Anzustellenden zu berücksichtigen hat. Die eintretenden Veränderungen sind dem Minister anzuzeigen.

§ 31.

In dem Verwaltungsbüro sind alle Geschäfte zu besorgen, welche die Korrespondenz des Generaldirektors und der Abteilungsdirektoren, die Ein- und Rücksendung der Kunstgegenstände, die Ordnung der Registratur, des Archivs und der Bibliothek veranlasst, soweit den Abteilungen dafür nicht besondere Bürobeamte zugewiesen sind.

§ 32.

Der [*General*] Erste Sekretär und die übrigen Beamten des Büros haben ihren Dienst nach einer von dem Generaldirektor vollzogenen und von dem Minister gebilligten Dienstordnung unter Beachtung der für besondere Teile ihrer Geschäftsführung bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verrichten.

§ 33.

Der [*Bau- und Hausinspektor*] Architekt der Museen hat die Aufsicht über den baulichen Zustand [*die Besorgung der ökonomischen*

---

und die durch das Statut vom 25. Mai 1868 und die durch Meinen Erlass vom 13. November 1878 genehmigten Bestimmungen dem Generalsekretär übertragenen Funktionen, insoweit sie nicht von dem Justitiar und Verwaltungsrat wahrgenommen werden, auf den ersten Bürobeamten übergehen.

Berlin, den 2. März 1887.

An den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten. — gez. Wilhelm. ggez. von Gossler.

[4]) Die vorbehaltene Dienstanweisung für den Justitiar ist bisher nicht erlassen. — Die Protokollführung in der Direktorenkonferenz ist durch Verfügung des Generaldirektors vom 15. November 1907 dem Verwaltungsdirektor (5) übertragen unter Vertretung durch den Justitiar.

[5]) Durch den Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1906 ist unter der Voraussetzung der Verbindung des Amtes des Generaldirektors mit dem eines Abteilungsdirektors die Stelle eines Verwaltungsdirektors der Kgl. Museen geschaffen worden. Bei Trennung des Amtes des Generaldirektors von dem eines Abteilungsdirektors ist die Stelle laut Etatsvermerk baldtunlichst in die eines Justitiars und Verwaltungsrates umzuwandeln. Die Stellung des Verwaltungsdirektors ist dazu bestimmt, unter Oberleitung des Generaldirektors diesem hinsichtlich des Verkehrs mit den Direktoren der einzelnen Sammlungen und vor allem hinsichtlich des inneren Dienstes der Museen sowie in den sonstigen, nicht speziellen Kunstverständnisses bedürfenden Angelegenheiten Hilfe und Erleichterung zu gewähren. Die Regelung der Dienstpflichten im einzelnen ist vorbehalten. (Min.-Erl. 30. 12. 05.)

[6]) Durch den Etat des Etatsjahres 1890 ist die Stelle eines Chemikers bei den Königl. Museen geschaffen, die bei der Neuordnung der Gehälter im Jahre 1897 der Gehaltsklasse der Direktorialassistenten zugeteilt ist.

Angelegenheiten und die polizeiliche Ordnung im Innern], der Museen-Gebäude [*unter der Kontrolle des Generalsekretärs*].

§ 34.

Der [*Bau- und Hausinspektor*] Architekt prüft die Anschläge der Handwerker, veranlasst die Ausführung nach erfolgter Genehmigung und beaufsichtigt die Arbeiten der Handwerker und Tagelöhner; [*er besorgt die Ankäufe der nötigen Utensilien, des Feuerungs-Materials nach den vom Generaldirektor genehmigten Lieferungsverträgen, die Frachten ankommender und abgehender Kunstgegenstände usw.; er wacht über die Sicherheit, Reinhaltung, Heizung und Erleuchtung der Lokale und führt zu diesem Behufe eine fortgesetzte strenge Aufsicht über den Kastellan, die Türsteher, Hausdiener, Wächter, Ofenheizer, Frotteurs usw.*]

§ 35.

Über sämtliche Obliegenheiten des [*Bau- und Hausinspektors*] Architekten ist ihm im Einverständnis mit dem Minister von dem Generaldirektor eine besondere Dienstordnung zu erteilen. [1] [2]

Der Kastellan. [3]

§ 36.

Unter der Aufsicht [*des Bau- und Hausinspektors*] der Generalverwaltung [*ist der*] sind die Kastellane verpflichtet, nach einer [*ihm*] ihnen zu erteilenden besonderen Dienstordnung über die Sicherung [*des Hauses*] der Gebäude vor [*Feuersgefahr und*] Einbruch [*die Haltbarkeit der Bedachungen gegen eindringende Feuchtigkeit, die Heizung und Erleuchtung*], die Reinhaltung der Treppen, Gänge, inneren Räume und Dächer der Museengebäude unermüdet und pünktlich zu wachen, das Aufschließen und Verschließen der Aufstellungsräume und die Annahme und Beförderung der eingehenden Briefe und Pakete ausserhalb der Dienststunden an den Generaldirektor, das Verwaltungsbüro und die Beamten der Abteilungen zu besorgen, wobei sie den Anordnungen des ersten Bürobeamten des betreffenden Museumsgebäudes nachzukommen haben.

---

[1]) Seit dem Jahre 1876 sind die Geschäfte des Hausinspektors von dem des Bauinspektors getrennt und den Kastellanen übertragen, soweit sie nicht wie der Abschluss von Lieferungsverträgen dem Generalsekretär (jetzt dem Verwaltungsdirektor) vorbehalten sind. Entsprechende Dienstanweisungen für den Bauinspektor und den Kastellan sind unter dem 2. Januar 1877 erlassen. Jetzt gilt für jenen die Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der staatl. Hochbauverwaltung.

[2]) Nach den bei dem letzten Wechsel in der Person des Architekten der Kgl. Museen getroffenen Festsetzungen liegt diesem ob:

1. die Oberaufsicht über die Instandhaltung der sämtlichen der Museumsverwaltung unterstehenden Baulichkeiten;
2. die Leitung aller architektonischen und technischen Arbeiten, welche an den vorhandenen Baulichkeiten vorkommen werden, soweit sie aus den laufenden Baufonds zu bestreiten sind.

Für diese Arbeiten ist dem Architekten ein Regierungsbaumeister als ständiger Hilfsarbeiter überwiesen. Daneben sind besondere Festsetzungen über Umbauten, Erweiterungsbauten und Neubauten getroffen.

[3]) Von der Tätigkeit der Kastellane ist seither die der Röhrmeister abgezweigt, siehe § 36 a. — Dienstanweisung vom 19. Mai 1888.

Die Röhrmeister.

§ 36 a.

Die Röhrmeister und Oberheizer haben unter der besonderen Aufsicht des Architekten der Museen für die Instandhaltung der Heizungs- und Lüftungsanlagen und der Feuerlöscheinrichtungen zu sorgen, das Heizerpersonal zu beaufsichtigen sowie die laufenden Arbeiten zur baulichen Unterhaltung oder zur Aufstellung von Sammlungsgegenständen nach Anweisung des Architekten in technischer Beziehung zu leiten und die hierbei beschäftigten Tagelöhner zu beaufsichtigen; ferner solche Bauteile, die Beschädigungen besonders ausgesetzt sind, insbesondere die Dächer, regelmässig zu besichtigen. Sie sind für die Übernahme und Aufbewahrung der Vorräte an Heizungsmaterial, Baumaterial, Rüstungen, Werkzeug und Gerät verantwortlich.

Die Röhrmeister und die Kastellane desselben Museumsgebäudes haben sich gegenseitig in ihren Obliegenheiten zu unterstützen und zu vertreten, soweit nicht eine besondere technische Vertretung der Röhrmeister erforderlich und angeordnet wird.

Türsteher; Hausdiener.[1]

§ 37.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim Ein- und Ausgang in den öffentlichen Stunden sowie zur Beihilfe im Hausdienst ausser denselben sind die Türsteher und für die Besorgung des niederen Hausdienstes die Hausdiener angestellt. Sie sind zunächst dem Kastellan untergeben, erhalten von ihm ihre Weisungen und haben sich in ihren Obliegenheiten nach den allgemeinen Dienstbestimmungen und nach der besonderen, ihnen zu erteilenden Dienstordnung zu richten.

Die [*Galeriediener*] Oberaufseher und Sammlungsaufseher.

§ 38.

Die [*Galeriediener*] Oberaufseher und Sammlungsaufseher besorgen den Dienst innerhalb der Sammlungsräume und der dazu gehörenden Arbeitslokale. Die Verteilung derselben in die verschiedenen Abteilungen der Museen sowie jede vom Dienste erforderte Abänderung steht dem Generaldirektor zu. Sie erhalten von demselben eine besondere Dienstordnung, welche die Dienststunden und die ihnen zuzuweisenden Verrichtungen näher angibt.

§ 39.

Ihnen liegt ob, nach Bestimmung des Direktors der Abteilung oder seines Assistenten das Hin- und Herschaffen der Kunstwerke innerhalb des Gebäudes und die Aufstellung derselben zu bewirken, auf den Zustand der

---

[1]) In den Etats jetzt als Kassendiener, Portiers, Bürodiener und Hausdiener (beim Kunstgewerbemuseum auch Bibliothekdiener und Schuldiener) aufgeführt. Nicht erwähnt sind im Statut ferner die Wächter.

aufgestellten Gegenstände beständig zu achten, dieselben sowie die Behälter, in und auf denen sie sich befinden, abzustauben und reinzuhalten und von jeder Veränderung und Beschädigung dem Direktor sogleich Anzeige zu machen; die Kunst oder das Handwerk, welches sie erlernt haben, sind sie verpflichtet, unentgeltlich zum Besten der Museen-Verwaltung auszuüben, weshalb bei der Anstellung der [*Galeriediener*] Sammlungsaufseher vorzugsweise die hierfür Befähigten zu berücksichtigen sind.

§ 40.

In den öffentlichen Stunden haben sie den Besuchenden über alles, was die Abteilung betrifft, bereitwillig eine kurze Auskunft zu geben, jedoch vorzugsweise auf die Erhaltung der guten Ordnung ihr Augenmerk zu richten und auf die gehörige Beobachtung der allgemeinen Vorschriften zu halten; es stehen ihnen in dieser Beziehung höfliche Erinnerungen zu; sollten diese missachtet werden, so haben sie sofort dem Direktor und Assistenten [*beziehungsweise dem Bau- und Hausinspektor oder dem Generalsekretär*] Anzeige zu machen.

§ 41.

Die [*Galeriediener*] Oberaufseher und Sammlungsaufseher, Türsteher und Hausdiener[1]) sind verpflichtet, im Dienste immer in der vorgeschriebenen Dienstkleidung zu erscheinen.

Da der Zutritt zu den Sammlungen der Königlichen Museen durchaus unentgeltlich gestattet ist[2]), so darf kein [*Galeriediener*] Oberaufseher, Sammlungsaufseher, Türsteher oder Hausdiener[1]), unter was immer für einem Vorwand, von den Besuchenden etwas annehmen, viel weniger fordern.[3])

Verwaltung der Fonds der Museen.

§ 42.

Der Etat der Museen wird auf den Grund des von dem Generaldirektor einzureichenden Entwurfs von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und dem Minister der Finanzen aufgestellt und [*mit Erwähnung des Einverständnisses oder der abweichenden Meinung des Generaldirektors Uns zur Vollziehung vorgelegt*] vollzogen.[4])

§ 43.

Die Kasse der Museen wird von [*dem Generalsekretär und dem ersten Bürobeamten*] einem Rendanten und einem Gegenbuchführer gemeinschaftlich verwaltet und die Rechnung auf den Grund des Etats nach den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften[5]) geführt.

---

[1]) Vgl. Anm. zu § 37.

[2]) Für einzelne Museen wird an gewissen Tagen ein Eintrittsgeld erhoben. S. Anhang, unten S. 32.

[3]) Abgesehen von den amtlich festgesetzten Vergütungen für den Dienst bei Vorträgen usw. ausserhalb der öffentlichen Besuchsstunden.

[4]) Der Etat wird seit dem Etatsjahre 1890 nicht mehr durch S. M. den König vollzogen.

[5]) Insbesondere dem Gesetze über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898.

§ 44.

Die Anweisung auf die Fonds der Museen erfolgt [*von dem Generaldirektor*] innerhalb der Grenzen des Etats nach den in demselben enthaltenen Bestimmungen und den [*im § 6, 7 und 10 dieses Statuts*] in Beziehung auf die Vermehrung der Sammlungen gegebenen Vorschriften.[1])

§ 45.

Zur Anweisung von persönlichen Vorschüssen aus den etatsmässigen Fonds bis zum Betrage von 500 Talern ist der Generaldirektor unter der Bedingung ermächtigt, dass deren Erstattung bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres erfolge.

Benutzung der Museen.

§ 46.

Um den Zweck zu erreichen, welcher bei Gründung der Königlichen Museen beabsichtigt wurde, ist es Unser ausdrücklicher Wille, dass eine möglichst freie Benutzung der Sammlungen bewirkt werde.

§ 47.

Zu dem Behufe sind wöchentlich an bestimmten Tagen die einzelnen Sammlungen dem allgemeinen Besuche unter den für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherung der Kunstwerke erforderlichen Bedingungen unentgeltlich zu öffnen [2]), auch ist dafür Sorge zu tragen, dass sowohl durch die Verzeichnisse der einzelnen Sammlungen als durch die von den Beamten bereitwillig zu gebende Auskunft die gewünschte Belehrung erteilt und der bildende Einfluss der Kunst gefördert werde.

§ 48.

Künstlern und Gelehrten sowie Freunden der Kunst und Wissenschaft ist der Zutritt zu den Sammlungen und die Benutzung derselben für ihre besonderen Studien nach Möglichkeit zu erleichtern.

Indem Wir durch dieses Statut die Bestimmungen über die Beaufsichtigung, Verwaltung und Benutzung Unserer Museen festgestellt haben, befehlen Wir dem Generaldirektor der Königlichen Museen und den bei denselben angestellten übrigen Beamten, sich überall danach getreulich zu richten, und Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: auf die Befolgung dieses Statuts und die in Übereinstimmung mit demselben vorschriftsmässig zu erlassenden weiteren Instruktionen, Dienstordnungen und Reglements zu halten.

Dess zu Urkund haben Wir dieses Statut Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen grossen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 25. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Statut für die Königlichen Museen. ggez. von Mühler.

---

[1]) Vgl. Bestimmungen vom 13. November 1878 Abschnitt III—V, unten S. 22—25.

[2]) Vgl. Anhang, unten S. 32.

II.

Bestimmungen

über die Stellung der Abteilungsdirektoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Königlichen Museen zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. Mts. will Ich die anbei zurückfolgenden Bestimmungen über die Stellung der Abteilungsdirektoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Museen in Berlin hierdurch genehmigen und Sie ermächtigen, das wegen ihrer Einführung Erforderliche zu veranlassen, auch wo im einzelnen Lücken oder Schwierigkeiten im Gebrauch sich herausstellen sollten, die nötigen ergänzenden oder abändernden Bestimmungen zu treffen. Die Ernennung der Sachverständigen nach § 8 der anliegenden Bestimmungen behalte Ich Mir vor und sehe Ihren entsprechenden Vorschlägen entgegen. Ebenso bestimme Ich, dass zu allen Aufwendungen aus dem nach §§ 19, 20 zu bildenden und zu verwendenden Reservefonds Meine Genehmigung einzuholen ist. Das Statut vom 25. Mai 1868 bleibt, soweit nicht durch obige Bestimmungen abweichende Anordnung getroffen wird, in Geltung.

Neues Palais bei Potsdam, den 13. November 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. ggez. Falk.

Bestimmungen

über die Stellung der Abteilungsdirektoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Königlichen Museen in Berlin.

√

I. Direktoren.[1]

1. Der Direktor ist verpflichtet, das Interesse der ihm unterstellten Abteilung in jeder Beziehung wahrzunehmen und die wissenschaftliche Verwertung der zu derselben gehörigen Sammlungen sowie die Förderung ihrer allgemeinen Benutzung und ihres Verständnisses sich angelegen sein zu lassen.

[1]) Für die Gemäldegalerie und die Abteilung christlicher Bildwerke ist durch A. E. vom 29. August 1898 bestimmt, dass für beide gemeinsam ein erster und ein zweiter Direktor angestellt werden. Die Stelle des zweiten Direktors ist am 1. Oktober 1904 besetzt. — Bestimmungen über das Verhältnis des 1. und 2. Direktors der Gemäldegalerie und der Sammlung christlicher Skulpturen, ministeriell genehmigt am 18. April 1905, erlassen von der G.-V. am 26. April 1905.
In ähnlicher Weise ist seit dem 1. April 1906 das Verhältnis der beiden Direktoren bei den Antikenabteilungen geordnet.

Insbesondere hat er zu sorgen:

a) für Aufstellung, Ordnung, Erhaltung und Sicherheit des Sammlungsbestandes sowie für Erhaltung und Ergänzung aller Requisiten und der Handbibliothek;

b) für Reinheit, Sauberkeit, Helligkeit der Sammlungsräume;

c) für die bequeme Benutzung der Sammlung und deren Überwachung sowie evtl. für Führung von Büchern über die Benutzung;

d) für Herstellung der schadhaften Sammlungsgegenstände und für Vermehrung der Sammlung unter Beobachtung der besonderen hierfür gegebenen Bestimmungen;

e) für Führung genauer Inventare (Akzessionsjournale) sowie für Anfertigung vollständiger Verzeichnisse, sowohl ausführlicher, für den Gebrauch der Verwaltung und den gelehrten Gebrauch, als kürzerer, zum Gebrauch des Publikums bestimmter;

f) für Anbringung von Inventarnummern und von erklärenden Etiketten an allen Sammlungsgegenständen sowie, wo das tunlich ist, für deren Stempelung;

g) für Aufstellung und Fortführung eines Verzeichnisses etwaiger Dubletten;

h) für Anweisung und Überwachung der Assistenten in den von ihnen auszuführenden Arbeiten;

i) für Anweisung und Überwachung des Dienstpersonals und seiner Arbeiten.

Die Direktoren haben zur Wahrnehmung dieser Obliegenheiten ihre Zeit der Verwaltung ihrer Abteilung gewissenhaft zu widmen und die im Hauptamt angestellten zu diesem Behufe in der Regel von 10 bis 3 Uhr in ihrer Abteilung anwesend zu sein. Für diejenigen Direktoren, welche als solche nur im Nebenamt fungieren, bleibt die Bestimmung der Dienststunden dem Minister vorbehalten.

II. Direktorialassistenten.

2. Die Direktorialassistenten haben den Direktor als ihren nächsten Vorgesetzten in allen seinen Funktionen nach dessen Anweisung zu unterstützen.

3. In Abwesenheit des Direktors hat der Assistent der Abteilung denselben in allen seinen Funktionen nach den für die Amtsführung der Direktoren bestehenden Bestimmungen zu vertreten. Wo mehrere Assistenten vorhanden sind, führt, wenn der Direktor nicht anders bestimmt, der im Dienste älteste die Vertretung. Der betreffende Assistent hat alsdann auch in der Direktoren-

konferenz und in der Kommission für Ankäufe usw. die Stimme des Direktors, in letzterer auch den Vorsitz zu führen.[1])

Die Direktorialassistenten haben ihre Zeit der Verwaltung der Sammlung gewissenhaft zu widmen und in der Regel täglich in der Zeit von 10 bis 3 Uhr in der Abteilung anwesend zu sein.[2])

III. Direktorenkonferenz.

4. Einmal monatlich zu einer vorher fest bestimmten Stunde, sowie in dringenden Fällen oder auf Antrag eines Mitgliedes auch ausser dieser Zeit, tritt der Chef der Generalverwaltung zu einer Beratung, in welcher er den Vorsitz führt, mit den Abteilungsdirektoren zusammen.

   Den Stellvertreter des Vorsitzenden in Behinderungsfällen bestimmt auf seinen Vorschlag der Minister.

   Das Protokoll führt der [*Generalsekretär*] Verwaltungsdirektor, welcher sich dabei durch den Justitiar und Verwaltungsrat vertreten lassen kann.[3])

   Über alle wichtigen Angelegenheiten ist namentliche Abstimmung vorzunehmen und zu protokollieren.

   Der Inhalt der Verhandlungen ist Amtsgeheimnis.

5. Die Konferenz ist zu hören:
   a) über alle Neubauten und erhebliche Umbauten;
   b) über alle Abänderungen in den Museumsräumen, welche mehr als eine Abteilung betreffen;
   c) über die Verwaltung der Bibliothek und die Veräusserung von deren Dubletten;
   d) über alle Anträge auf Aufwendungen aus dem Reservefonds (§ 19);
   e) über alle Abänderungen der Besuchs- und Benutzungsordnung;
   f) über die Instruktionen für den [*Baumeister*] Architekten, den Bibliothekar sowie für die Subaltern- und Unterbeamten;
   g) über alle auf die Museumssammlungen bezüglichen wissenschaftlichen Unternehmungen, Publikationen usw.;
   h) über die jährlichen Voranschläge für Verteilung der nicht in dem Kassenetat spezialisierten sächlichen Fonds auf die einzelnen Abteilungen.

6. Jedes Mitglied der Konferenz hat das Recht, wenn es in der Minderheit bleibt, ein Separatvotum zu den Akten zu geben,

---

[1]) Abweichende Regelung beim Kunstgewerbemuseum, siehe Anm.[1]) zu Ziffer 6 der Grundzüge eines Statuts für das Kunstgewerbemuseum, unten III, S. 30.

[2]) Wegen der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter vgl. Anm. [2]) zu § 25 des Statuts, oben S. 13.

[3]) Verf. des Generaldirektors vom 15. 11. 07.

und, wo es sich um Berichterstattung an das vorgesetzte Ministerium handelt, dessen Beifügung zu verlangen.

7. Jeder Direktor hat in der ersten Konferenz jedes Vierteljahres eine Übersicht über die gemachten Erwerbungen, über den Stand der Katalogisierungsarbeiten, der Aufstellung und Etikettierung der Sammlungsgegenstände, die vorgenommenen Herstellungen und den Besuch der Sammlung vorzutragen und abschriftlich zu den Akten zu geben.

   Diese Berichte sind halbjährlich von der Generalverwaltung, mit ihren Bemerkungen begleitet, an den Minister einzureichen.

IV. Kommissionen von Sachverständigen.[1]

8. Über die Vorschläge der Direktoren zu Ankäufen von Sammlungsgegenständen, zur Ausscheidung und Veräusserung von Dubletten usw. sowie zur Herstellung von Sammlungsgegenständen entscheidet für jede Abteilung eine besondere Kommission, welche aus deren Direktor als ihrem Vorsitzenden und zwei oder vier weiteren Sachverständigen besteht, die in der Regel nicht aus dem Kreis der Museumsbeamten zu wählen sind.

   Die Ernennung der betreffenden Sachverständigen nebst ihren Stellvertretern wird nach Anhörung des Direktors der Abteilung und der Generalverwaltung vom Minister eingeleitet; sie erfolgt je auf drei Jahre.[2])

   Soweit Aufwendungen aus dem Reservefonds zur Vermehrung der Sammlungen (§ 19) in Frage kommen, gelten die dafür getroffenen besonderen Bestimmungen (§ 20).

9. Den Sitzungen der Kommission für die Gemäldegalerie hat, wenn über die Herstellung von Bildern zu entscheiden ist, der Restaurator beizuwohnen, und stimmt alsdann mit ab.

10. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ausser dem Direktor oder seinem Stellvertreter mindestens zwei nicht zu den Museumsbeamten gehörige Mitglieder anwesend sind. Für jedes ordentliche Mitglied, welches als verhindert bekannt ist, ist ein Stellvertreter einzuladen.

11. Die Kommission wird je nach Bedürfnis vom Direktor berufen, welcher die Tagesordnung festsetzt und für die Vorbereitung und Erläuterung der zu verhandelnden Gegenstände Sorge trägt.

---

[1]) Abschnitt IV und V gelten nicht für die Nationalgalerie und die Bibliothek des Kunstgewerbemuseums. Für die N. G. erfolgt die regelmäßige Vermehrung durch Ankäufe aus Mitteln des im Staatshaushalt ausgesetzten Fonds für Kunstzwecke (Kap. 122 Titel 33), über deren Verwendung der vorgesetzte Minister d. g. U. u. M. A. das Gutachten der aus Künstlern und Kunstkennern der Monarchie zusammengesetzten Landes-Kunstkommission erfordert. Vgl. A. K.-O. v. 29. 1. 1896, Anm. 6 zu § 1 des Statuts, oben S. 6. Wegen der Bibliothek des Kunstgewerbemuseums siehe Ziffer 7a der Grundzüge eines Statuts, unten III, S. 31.

[2]) Durch S. M. den König, s. A. K.-O. vom 13. November 1878, oben S. 20.

12. Es bleibt dem Direktor vorbehalten, regelmässige Kommissionssitzungen einzurichten.
13. Das Protokoll haben die Direktorialassistenten und zwar, wo mehrere bei einer Abteilung sind, abwechselnd zu führen. Es ist von sämtlichen Anwesenden zu vollziehen.
14. Ankäufe innerhalb des zur Verfügung der Abteilung stehenden Vermehrungsfonds werden von der Kommission endgültig beschlossen.

    Bei der von dem Direktor auszufertigenden Zahlungsanweisung ist ein beglaubigter Protokollauszug als Belag beizufügen.
15. Die Kommission ist berechtigt, dem Direktor oder auf dessen Antrag einem Assistenten, soweit der im § 14 bezeichnete Fonds es gestattet, Vollmacht zu Ankäufen auf Auktionen oder Reisen zu geben.

    Die gemachten Ankäufe sind alsdann in der nächsten Sitzung der Kommission nachträglich zu deren Kenntnis zu bringen.
16. Der Direktor ist ermächtigt, wenn Gefahr im Verzug ist, bis zu 1000 Mark ohne Befragung der übrigen Kommissionsmitglieder auf den im § 14 bezeichneten Fonds vorschussweise anzuweisen.

    Er hat jedoch alsdann sofort die Kommission zu berufen oder, wenn regelmässige Sitzungen bestehen, in der nächsten regelmässigen Sitzung der Kommission unter dem Nachweis der Dringlichkeit deren nachträgliche Zustimmung einzuholen und zum Behufe der definitiven Verausgabung bei der Kasse in der gewöhnlichen Art nachzuweisen.

    Verweigert die Kommission diese Zustimmung, so ist der Fall der Generalverwaltung vorzulegen, welche die Entscheidung des Ministers einholt.
17. Anträge auf Veräusserung von Dubletten oder sonst entbehrlichen Sammlungsgegenständen durch Verkauf, Versteigerung oder Tausch sind vom Direktor der Kommission zur Prüfung vorzulegen. Stimmt die Kommission dem Antrage zu, so hat der Direktor unter ausdrücklichem Nachweis durch das Protokoll, dass einstimmig sowohl die Stücke als für die Sammlung entbehrlich anerkannt worden, als auch der Verkaufspreis angemessen befunden sei, durch Vermittlung der Generalverwaltung die Genehmigung des Ministers einzuholen.

    Ist Gefahr im Verzug, so kann, wenn es sich um Tausch handelt, bei Zustimmung der Kommission der Direktor die Veräusserung bewirken, hat aber alsdann unter dem Nachweis der Dringlichkeit sofort nachträgliche Anzeige durch Vermittlung der Generalverwaltung an den Minister zu erstatten. Für Verkauf oder Versteigerung ist vorherige Genehmigung unerlässlich.

Ist die Kommission nicht einstimmig für den Antrag des Direktors, so ist er nicht weiter zu verfolgen.

Die Anerkennung der Dubletten als solcher durch die Kommission kann auch bei Aufstellung des vom Direktor zu führenden Dublettenverzeichnisses (§ 1 g) konstatiert werden.

Dem Direktor bleibt vorbehalten, den Rat und die Mitwirkung der Kommission auch für alle anderen, die Verwaltung seiner Abteilung betreffenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

V. Verwendung der sächlichen Fonds.

A. Zur Vermehrung der Sammlungen.

18. Von dem im Etat der Museen[1]) ausgeworfenen Fonds „zur Vermehrung der Sammlungen“ wird ein Teil jährlich den einzelnen Abteilungen zur Verwendung überwiesen. Die Bestimmung der Höhe dieser Summe und ihre Verteilung auf die Abteilungen erfolgt nach einem vor Beginn des Etatsjahres von der Generalverwaltung nach Anhörung der Direktorenkonferenz aufzustellenden, dem Minister zur Genehmigung vorzulegenden Voranschlage.

    Ersparnisse werden zu Gunsten der Abteilung, bei der sie gemacht sind, in das nächste Jahr übertragen.

19. Der Rest des Fonds wird als Reservefonds für grössere, aus den laufenden Mitteln nicht wohl zu bestreitende Ankäufe vorbehalten. Am Ende des Etatsjahres vorhandene Bestände werden auf das folgende Jahr übertragen.

20. Aufwendungen aus dem Reservefonds sind von dem Abteilungsdirektor unter Nachweis der Zustimmung der Sachverständigenkommission bei der Generalverwaltung zu beantragen; diese hat nach Anhörung der Direktorenkonferenz an den Minister zu berichten, welcher die Entscheidung über den Antrag herbeiführt.[2])

B. Andere sächliche Fonds.

21. Für die Verwendung des im Etat der Museen ausgeworfenen Fonds „zu laufenden Ausgaben bei allen Abteilungen“ ist vor Beginn des Etatsjahres von der Generalverwaltung nach Anhörung der Direktorenkonferenz ein Voranschlag aufzustellen und unter Beifügung des Votums der Direktorenkonferenz sowie etwaiger Separatvota dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

    Dabei sind folgende Bestimmungen massgebend:

    a) zunächst ist für jede Abteilung eine Pauschsumme für die kleinen laufenden und regelmässigen Ausgaben abzuzweigen,
    b) es ist zu prüfen, welche grössere Arbeiten bei den einzelnen Abteilungen in dem betreffenden Jahre erforderlich werden,

---

[1]) Wegen der Nationalgalerie siehe Anmerkung zu IV. Für das Kunstgewerbemuseum sind die Mittel zur Vermehrung der Sammlungen gesondert etatisiert.

[2]) Die Entscheidung S. M. des Königs, siehe A. K.-O. vom 13. November 1878, oben S. 20.

und es sind die dazu notwendigen Mittel, soweit die Lage des Fonds gestattet, in den Voranschlag einzustellen.

22. Die in Gemässheit des § 21 a und b festgestellten Summen sind bei dem genannten Fonds während des Etatsjahres zur Verfügung zu halten. Anweisungen an die Kasse zu Zahlungen innerhalb der § 21 a genannten Pauschsumme erfolgen durch den Direktor selbständig unter Beobachtung der auf Beteiligung des Baubeamten bezüglichen und der sonstigen allgemeinen Vorschriften. Zahlungen für die nach § 21 b vorgesehenen Arbeiten sind von dem Abteilungsdirektor bei der Generalverwaltung zu beantragen, welche die Kassenanweisung erlässt.

23. Soweit ein Direktor aus dem § 21 genannten Fonds Aufwendungen zu anderen als den ebenda a und b bezeichneten Bedürfnissen wünscht, findet folgendes Verfahren statt:

Der Antrag wird, wie im Fall des § 21 b, an die Generalverwaltung gerichtet. Etwaige Zurückweisung erfolgt unter Angabe von Gründen. Der Direktor ist befugt, in diesem Falle die Sache der Direktorenkonferenz zur Begutachtung zu unterbreiten. Tritt die Generalverwaltung dem Gutachten bei, so ist die Entscheidung derselben endgültig; andernfalls ist die des Ministers einzuholen.

24. Alle grösseren Arbeiten, welche dem Baufonds zur Last fallen, sind von den Abteilungsdirektoren vor Beginn des Etatsjahres bei der Generalverwaltung anzumelden, welche die Veranschlagung dieser sowie der von ihr selbst als notwendig erachteten Arbeiten durch den Baubeamten und die Beratung über diese Bedürfnisse in der Direktorenkonferenz (§ 5 a und b) herbeiführt.

Der hiernach von der Generalverwaltung zu entwerfende Voranschlag für Verwendung des Baufonds ist in der Direktorenkonferenz festzustellen; trägt die Generalverwaltung Bedenken, deren Votum zu folgen, so ist die Bestimmung des Ministers nachzusuchen.

25. Alle Aufwendungen aus dem Baufonds für kleinere und unvorhergesehene Arbeiten sowie aus dem Fonds für besondere wissenschaftliche Arbeiten und kommissarische Reisen und aus dem Titel Insgemein, welche die Direktoren für nötig erachten, haben sie bei der Generalverwaltung zu beantragen, welche nach § 23 verfährt.[1]) In den § 5 g bezeichneten Fällen [2]) ist die Direktorenkonferenz stets zu hören; wenn die Generalverwaltung deren Votum zu folgen Bedenken trägt, wird auch hier nach § 23 verfahren.

---

[1]) Für das Kunstgewerbemuseum und die Nationalgalerie sind für die genannten Zwecke im Etat besondere Titel vorgesehen. Ein Titel „Insgemein" ist nicht mehr vorgesehen.

[2]) Das ist bei den auf die Museumssammlungen bezüglichen wissenschaftlichen Unternehmungen, Veröffentlichungen u. dgl.

VI. Schlussbestimmung.

26. Alle Anträge der Direktorenkonferenz oder der einzelnen Direktoren sind von der Generalverwaltung innerhalb acht Tage, bei eiligen Sachen innerhalb drei Tage zu erledigen.

Als eilige Sachen sind unter allen Umständen die in §§ 20, 22, 23, 25 bezeichneten Fälle zu behandeln.

III.

(Vgl. Anmerkung 5 zu § 1 des Statuts der Königlichen Museen.)

Grundzüge eines Statuts für das Kunstgewerbemuseum.

(Genehmigt durch A. K.-O. vom 31. März 1885.)

1. **Seiner Majestät dem König** bleibt der Erlass organischer Bestimmungen über die Verwaltung der Anstalt, ferner die Ernennung der Direktoren und etwaiger anderer ihnen im Rang gleichstehender Beamten, sowie derjenigen Mitglieder des zu bildenden Beirats (cfr. ad. 4) vorbehalten, welche demselben nicht durch ihr Amt angehören. Der Sr. Majestät alljährlich über die Erwerbungen der Königlichen Museen zu erstattende Bericht [*sowie der zur Allerhöchsten Vollziehung gelangende Etat der Königlichen Museen*[1])] hat auch das Kunstgewerbemuseum zu umfassen.
2. **Dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten** liegt die ressortmässige Oberleitung und Oberaufsicht über die Anstalt ob, mit allen für ihre Verwaltung und ihren Etat nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen hieraus fliessenden Befugnissen. Er ernennt die Direktorialassistenten,[2]) [*den Bibliothekar*[3])] und die ordentlichen Lehrer (bezw. genehmigt deren Annahme) und genehmigt die Instruktionen für alle höheren und Subalternbeamten.

   Bei Angelegenheiten der Organisation, des Etats oder des Lehrplans, sowie bei Besetzung der Direktorial- [, *der höheren Beamten*-] und der Lehrerstellen tritt die Mitwirkung des Ministers für Handel und Gewerbe ein.
3. **Der Generalverwaltung der Königlichen Museen bezw. dem Generaldirektor** steht die Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten und der Erlass von Instruktionen für die letzteren, die Berufung kommissarischer Hilfsarbeiter (nach Anhörung oder auf Antrag des beteiligten Direktors) sowie in betreff der

---

[1]) Siehe Anmerkung zu § 42 des Statuts der Königlichen Museen.

[2]) Die Ernennung der Direktorialassistenten am Kunstgewerbemuseum geschieht noch wie vor der Uebernahme des Museums auf den Staat auf sechsmonatliche Kündigung.

[3]) Der Direktor der Bibliothek wird seit 1894 gemäß Ziff. 1 vom König ernannt.

Disziplin über sämtliche Beamte die Befugnisse einer Provinzialbehörde [1]) zu; ferner die Aufsicht über die Verwaltung des ganzen Instituts im Rahmen des Etats und des Statuts, die oberste Kassenführung und die Berichterstattung an den vorgesetzten Minister in allen Fällen, welche dessen Entscheidung oder die Allerhöchste Entscheidung fordern. Die Generalverwaltung schliesst die für das Institut erforderlichen Verträge oder genehmigt deren Abschluss. Die zu veranstaltenden Publikationen unterliegen gleichfalls ihrer Genehmigung.

4. Zur Wahrung einer angemessenen Verbindung der Anstalt mit den Kreisen des Kunstgewerbes und seiner Interessenten wird ein **Beirat** von 24 Mitgliedern gebildet, welcher sich mindestens halbjährlich [2]) einmal versammelt, um Berichte über die Tätigkeit der Anstalt entgegenzunehmen und über diese sowie über die weitere Ausbildung und Nutzbarmachung des Instituts zu beraten.

   Der Beirat besteht aus

   a) den Direktoren des Instituts,

   b) drei Vertretern der Stadt Berlin
   (mit Rücksicht auf die Friedrich-Wilhelm-Stiftung, und zwar dem Oberbürgermeister, dem Stadtverordnetenvorsteher und [*dem Stadtschulrat für die höheren Schulen*] einem von dem Oberbürgermeister zu bestimmenden Mitgliede des Magistrats [3]),

   c) achtzehn von Seiner Majestät dem König auf drei Jahre ernannten Mitgliedern aus dem Kreise der Kunstgewerbetreibenden, der Architekten und anderer Kenner und Freunde des Kunstgewerbes.[4])

   Den Vorsitz führt der Generaldirektor, jedoch ohne Stimme.

   Die Teilnahme auch anderer Kommissare der Staatsregierung an den Verhandlungen bleibt vorbehalten.

5. Aus dem Beirat werden [*zwei*] drei **Kommissionen** [*von je 6 (oder 8?) Mitgliedern*] gebildet. Die Bestimmung der Mitgliederzahl und die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Beirats durch den Min. der geistlichen pp. Angelegenheiten.

   a) die **Sammlungskommission,** von z. Zt. sechs Mitgliedern, welche die Funktionen der Sachverständigenkommissionen bei den Königlichen Museen ausübt;

---

[1]) Vgl. § 19 ff. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

[2]) Die Versammlung des Beirats pflegt regelmäßig nur einmal im Jahre, und zwar im Juni gelegentlich der Etatsberatung stattzufinden.

[3]) § 7 des Statuts der Friedrich-Wilhelm-Stiftung, vgl. J.-Nr. 2542/85.

[4]) Zur Zeit ist der seitherige Sammlungsdirektor anläßlich seines Ausscheidens aus dem Dienste aus besonderer Allerh. Entschliessung über diese Zahl hinaus in den Beirat berufen.

b) die **Bibliothekkommission,** von zur Zeit zwei Mitgliedern, welche über Fragen der Organisation der Bibliothek zu beraten hat;

c) die **Unterrichtskommission,** von zur Zeit fünf Mitgliedern, welche über den Lehrplan und sonstige Unterrichtsfragen zu beraten hat, [*auf Vorschlag des Unterrichtsdirektors die Freistellen verteilt, Prämien zuerkennt pp.*[1])] die Borchardt- und Friedrich-Wilhelm-Stiftung als Kuratorium verwaltet, sowie die Anträge des Direktors auf Verleihung der übrigen Stiftungsstipendien und der aus staatlichen Fonds zu beantragenden Stipendien begutachtet.

[*Beiden*] Allen drei Kommissionen gehören außerdem die Direktoren der Anstalt an.[2])

6. [*Der* ***erste Direktor***

a) *führt die Oberaufsicht über das Haus, seine Sicherheit, seine Erhaltung in baulichen Würden, über die Unterhaltung und Ergänzung des Inventars pp. Er hat die Benutzung der Räume des Gebäudes zu anderen als den Zwecken, welchen sie überwiesen sind, unter Anhörung des beteiligten Direktors zu genehmigen und zu verfügen.*

b) *Er führt die Aufsicht über das Bureau und die Kasse sowie die sämtlichen Subaltern- und Unterbeamten, über welche er eine von der Generalverwaltung zu delegierende disziplinarische Befugnis innerhalb noch zu bestimmender Grenzen ausübt.*

c) *Er leitet die Gipsformerei.*

d) *Er hat die Anweisungen in betreff der ihm und den anderen Direktoren zur Verfügung gestellten Mittel auf die Kasse zu vollziehen, bezw. soweit sie von den beiden anderen Direktoren ausgehen, mitzuvollziehen.*

e) *Er vollzieht die auf die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt bezüglichen Schriftstücke, soweit dies nicht der Generaldirektor zu tun hat.*

f) *Es bleibt vorbehalten, ihm gewisse Befugnisse und Pflichten bezüglich des Museums für Völkerkunde zu übertragen.*]

---

[1]) Da die Verteilung der Freistellen durch die Kommission sich als praktisch undurchführbar erwiesen hat, ist sie tatsächlich auf den Direktor übergegangen. — Prämien bestehen nur noch in der Form der Preise für Wettarbeiten der Fachklassen, deren Verteilung dem Kollegium der Fachlehrer unter entscheidender Zustimmung des Direktors vorbehalten sein muß. Siehe unten Ziffer 8 d und e.

[2]) Herkömmlich werden die Vertreter der beiden zuständigen Minister sowie der Generaldirektor, der Verwaltungsdirektor und der Justitiar der Generalverwaltung zu den Kommissionssitzungen eingeladen.

Einem der Direktoren wird durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Führung der allgemeinen, mehreren Abteilungen gemeinsamen Verwaltungsgeschäfte auf Widerruf übertragen. Dieser Direktor führt unbeschadet der disziplinarischen Befugnisse der Generalverwaltung die Aufsicht über das Hauptbüro und die Kasse sowie die Unterbeamten und das Hauswesen, soweit beides über den Bereich einer Abteilung hinausgeht. Er hat in betreff der mehreren Abteilungen des Kunstgewerbemuseums gemeinsamen Etatstitel die Anweisungen auf die Kasse zu vollziehen sowie die jährlichen Etatsanträge gemeinsam mit den beiden anderen Direktoren bei der Generalverwaltung zu stellen. Er vollzieht die auf die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt bezüglichen Schriftstücke, soweit dies nicht der Generaldirektor zu tun hat.[1])

Ebenso wird einem der Direktoren die besondere Leitung der zur Erfüllung der praktischen Aufgaben des Museums bestimmten Veranstaltungen (des modernen Ausstellungswesens, des Vortragswesens u. dgl.) durch den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten übertragen. Diesem Direktor steht auch die Verfügung über den Hörsaal zu. Er hat sich bei seinen Massnahmen des Einverständnisses der beiden anderen Direktoren zu versichern.[2])

7. Der **Sammlungsdirektor** hat die Rechte und Pflichten eines Abteilungsdirektors bei den Königlichen Museen:
   a) für alle Ankäufe bedarf er der Zustimmung der Sammlungskommission; nur in schleunigen Fällen kann er Ankäufe bis zum Betrage von 1000 Mark unter [*Zustimmung des ersten Direktors und*] Vorbehalt nachträglicher Genehmigung durch die Kommission machen.[3])

---

[1]) Die drei Direktoren stehen seit dem 1. April 1894 gleichberechtigt nebeneinander. Seitdem ist die Führung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte so geregelt, wie oben angegeben. Vgl. J.-Nr. 1980/93. — Die Bauaufsicht ist auf den Architekten der Königlichen Museen, die Leitung der Gipsformerei zunächst auf den Direktor der Unterrichtsanstalt, später unter gleichzeitiger Uebernahme der Bestände auf die Generalverwaltung übergegangen, ein Former jedoch dauernd der Unterrichtsanstalt überwiesen geblieben. Die zu 6 b und f vorbehaltene Uebertragung besonderer Befugnisse an den ehemaligen ersten Direktor ist auch früher nicht erfolgt. — Die drei Direktoren vertreten sich gegenseitig in den Verwaltungsgeschäften, so dass immer wenigstens einer in Berlin anwesend sein muss.

[2]) Diese Einrichtung besteht vom 1. April 1908 ab.

[3]) Das Verfahren richtet sich nach Ziffer 16 der Bestimmungen vom 13. November 1878, siehe oben Seite 24.

b) Er hat insbesondere für Veranstaltung der erforderlichen Publikationen und Ausarbeitung der nötigen Erläuterungsschriften über die Sammlung zu sorgen und unter Beibringung der zustimmenden oder abweichenden Vota der beiden andern Direktoren die entsprechenden Anträge an die Generalverwaltung zu stellen.

7a. Der **Bibliotheksdirektor** verwaltet die Bibliothek und die Ornamentstichsammlung. Die Benutzung regelt eine Benutzungsordnung. Über die Anschaffungen entscheiden die drei Direktoren des Museums gemeinsam. Wegen der Veröffentlichungen gilt Ziffer 7 zu b.[1])

8. Der **Unterrichtsdirektor** [*behält im wesentlichen die durch seine bisherige Instruktion bestimmten Rechte und Pflichten. Indes ist er dem ersten Direktor nur insoweit untergeordnet, als dies ad 6 vorgesehen ist*] leitet die gesamte Verwaltung der Unterrichtsanstalt.

a) Er ist der nächste Vorgesetzte der Lehrer, für deren Anstellung und Entlassung die Vorschläge von ihm ausgehen.

b) Er führt die oberste Disziplin über die Schüler.

c) Er führt die Oberaufsicht über den gesamten Unterricht sowie über die Lehrmittel.

d) Er verfügt über [*einen Teil des*] [2]) den Fonds für Lehrmittel [; *darüber hinaus bedarf er der Zustimmung der Unterrichtskommission*] und über die Bewilligung von Freistellen. Auch hat er der Unterrichtskommission die Vorschläge wegen Bewilligung von Stipendien zu machen.

e) Er beruft und leitet die Lehrerkonferenzen, [*deren Aufgaben näher zu bestimmen bleiben* (*Vorschläge für Freikarten pp.*)] welche über die Verteilung der Preise für die Wettbewerbe der Fachklassen beschliessen.

[f) *Er leitet die Gipsformerei.*] [3])

9. Die **drei Direktoren** werden Mitglieder der Direktorenkonferenz der Königlichen Museen mit beratender Stimme.

Sie nehmen an der Beschlussfassung über alle die sämtlichen Königlichen Museen betreffenden Angelegenheiten teil.

[10. *Die* ***Verwaltung der Bibliothek*** *regelt ein besonderes Reglement. Anschaffungen bedürfen der Zustimmung der drei Direktoren.*]

---

[1]) Vgl. unten die frühere Ziffer 10.
[2]) Gemäss Ministerial-Erlass vom 5. Oktober 1895 über den ganzen Fonds.
[3]) Vgl. Anm. 1 auf S. 30.

Anhang.

(Zu § 47 des Statuts.)

Vom 1. Juni 1907 ab sind die Besuchszeiten der Königlichen Museen folgendermassen geregelt:

	Altes Museum Neues Museum Kunstgewerbe-Museum Museum für Völkerkunde nebst Sammlung für deutsche Volkskunde	Kaiser-Friedrich-Museum	National-galerie
I. IN DER ZEIT VOM 1. APRIL BIS 30. SEPTEMBER.			
SONNTAG	12 bis 6	12 bis 6	12 bis 6
MONTAG	Geschlossen	Geschlossen	10 bis 6
DIENSTAG	10 bis 4	10 bis 6 gegen 50 Pf. Eintrittsgeld	10 bis 6
MITTWOCH	10 bis 4	10 bis 6 gegen 50 Pf. Eintrittsgeld	10 bis 6
DONNERSTAG	10 bis 4	10 bis 6	1 bis 6 gegen 1 M. Eintrittsgeld
FREITAG	10 bis 4	10 bis 6	10 bis 6 gegen 50 Pf. Eintrittsgeld
SONNABEND	10 bis 4	10 bis 6	10 bis 6 gegen 50 Pf. Eintrittsgeld

II. IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 31. MÄRZ.

	Oktbr. u. März	Nov. u. Febr.	Dez. u. Jan.	Oktbr. u. März	Nov. u. Febr.	Dez. u. Jan.	Oktbr. u. März	Nov. u. Febr.	Dez. u. Jan.
SONNTAG	12—5	12—4	12—3	12—5	12—4	12—3	12—5	12—4	12—3
MONTAG	Geschlossen			Geschlossen			10—5	10—4	10—3
DIENSTAG	10 bis 3			10—5	10—4	10—3 geg. 50 Pf. Eintrittsg.	10—5	10—4	10—3
MITTWOCH	10 bis 3			10—5	10—4	10—3 geg. 50 Pf. Eintrittsg.	10—5	10—4	10—3
DONNERSTAG	10 bis 3			10—5	10—4	10—3	1—5	1—4	1—3 geg. 1 M. Eintrittsg.
FREITAG	10 bis 3			10—5	10—4	10—3	10—5	10—4	10—3 geg. 50 Pf. Eintrittsg.
SONNABEND	10 bis 3			10—5	10—4	10—3	10—5	10—4	10—3 geg. 50 Pf. Eintrittsg.

Die Bibliothek des Kunstgewerbemuseums ist wochentäglich von 10—10 Uhr geöffnet.

An den ersten Feiertagen der hohen Feste, am Neujahrstag, am Karfreitag, am Himmelfahrtstag und am Busstag sind die Museen geschlossen, an den zweiten Feiertagen der hohen Feste wie Sonntags geöffnet. Wo kein Eintrittsgeld angegeben ist, ist der Besuch unentgeltlich.

